

Zeitschrift: Helvetische Monathschrift
Herausgeber: Albrecht Höpfner
Band: 2 (1800-1801)
Heft: 6

Artikel: Uebersicht der Arbeiten der Helvetischen Gesetzgebung vom 7. Jenner bis zum 28. Hornung 1800
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-550846>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

U e b e r s i c h t
d e r A r b e i t e n d e r H e l v e t i s c h e n G e s e z g e b u n g,
v o m 7. J e n n e r b i s z u m 28. J o h n u n g

1 8 0 0.

Der siebente Jenner bietet sich als schicklicher Zeitpunkt dar, um von da an, jedem Hefte dieser Monatsschrift eine kurze Uebersicht der Verrichtungen der helvetischen Gesetzgebung einzufüßen.

Wir sind nicht gesinnt, hier die Geschichte dieses Tages zu liefern; man findet alle Aktenstücke zu derselben in dem neuen republikanischen Blatte und die Untersuchung der Frage: welches war der Zweck dieses Tages und in wie weit ist derselbe erfüllt worden? würde uns zu weit führen. Insofern indes die am 31. Christmonath 1799 durch ein Dekret der Gesetzgebung niedergesetzte vereinigte Commission aus beiden Räthen, „um sich „mit dem Direktorium über die Mittel zu berathen, den die Republik drückenden Nebeln abzuhelfen,“ Urheberin und Schöpferin des 7. Jenners ist, war auch dieses Tages Zweck kein anderer, als durch Entfernung der, aus Laharpe, Secretan und Oberlin bestehenden Majorität des Direktoriums, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die diese Männer, oder eigentlich ihr Anführer Laharpe, einem überlegten, weisen, gemäßigten, und der Lage, in der sich die Republik befand, angemessenen Gangen der Regierung, entgegensezten. . . Diesen Zweck hat die Zehner-Commission eben so erreicht, als der Endzweck der Commission, insofern derselbe wenigstens zunächst, eben auch in der Entfernung jener Direktorial-Majorität lag, ist erreicht worden.

Die Commission bediente sich, um ihren Plan durchzuführen, des Antrages, welchen Laharpe am 9. Christmonath dem Direktorium gemacht hatte, um die Vertagung der Räthe auf eine gewaltsame Weise, unter Anrufung fränkischer Hülfe, und unter

hem Vorwand einer östreichisch-oligarchischen Faktion in der Mitte der Räthe, zu erhalten; Anschlag, dessen Ausführung durch den Widerstand der Minorität des Direktoriums zwar aufgeschoben aber keineswegs aufgegeben war.

Der Gegenparthen, die noch am 7. früh, im grossen Rath sowohl als in der Sitzung des Direktoriums, die Zehner-Commission der Unthätigkeit angeklagt hatte, unerwartet trat die Commission an diesem Tage mit einem sehr wohlabgesetzten Bericht über den Zustand der Republik und den bisherigen Gang der öffentlichen Angelegenheiten auf, a) dessen Folge ein Beschluss war, der das Vollziehungs-Direktorium auflöste, und bis neue Wahlen vorgenommen wären, den B.G. Dolder und Savary die vollständige Gewalt übertrug, b) Am folgenden Tage ward auf den Antrag der Commission ein Beschluss gefasst, der an die Stelle des aufgelösten Direktoriums und bis zur Einführung einer neuen Constitution, einen Vollziehungs-Ausschuss von 7 Mitgliedern setzt, c) zu dessen Wahl die Räthe alsdann unverweilt schritten. Der Widerstand, den diese Beschlüsse in den Versammlungen der Räthe fanden, war geringer als man erwarten durfte. Die Deputirten des Lemans allein zeichneten sich dabey aus; im Senat zählten die Gegner acht einzige Stimmen, und auch die Lemanner, nachdem sie sahen, daß man mit keinem weiter gehenden Plane zum Vorschein kam, erschienen wieder, mit unversöhnlichem Herzen jedoch, in den Sitzungen; sie berechneten unschwer, daß die Vortheile des 7. Janners, in der bedrängten Lage Helvetiens von aussen, einsweise nur negativ und kaum positiv seyn könnten, und daß es einem klugen Zuwarten, und einem geschickten Angriffsysteme gelingen müste, sie, so tief gesunken sie auch waren, in einiger Zeit wieder zu heben. Die Zehner-Commission scheint in der That nur allzufrüh ähnlichen Besorgnissen ihr Ohr geliehen zu haben. Schon am 13. Januar fand sie nöthig, sich in einem neuen, beyden Räthen vorgelegten Berichte d) gegen verläumperische Ausspreuungen, die ihre Absichten verdächtig ma-

- a) N. Republ. Blatt S. 1 bis 5.
- b) N. Republ. Blatt S. 6.
- c) N. Republ. Blatt S. 16.
- d) N. Republ. Blatt S. 53.

chen wollten, zu rechtfertigen: „Die Commission,“ so drückt sich der Bericht aus; „setzt den gegen sie gerichteten Unfällen ih^r „ver Feinde, die öffentliche Erklärung entgegen; daß sie bey den „Vorschlägen die sie Euch that, keinen andern Zweck hatte, als „den: Euch und die Republik aus jenen gewaltthätigen Händen „zu befreien; daß sie weit entfernt, Euch eine Verta- „gung Eurer Versammlungen vorzuschlagen, Euch „vielmehr auffordern muß, mit vereinter Kraft die neue Regie- „rung in ihren Maasnahmen, die die Erhaltung des Vaterlandes „erheischen werden, zu unterstützen, und das große Werk der „Constitutionsveränderung mit dem lebhaftesten Eifer vor die „Hand zu nehmen: daß sie endlich nicht nur jeden Gedanken „verabscheuet, irgend eine Art von Gewalt an sich zu reissen, „sondern daß sie jeden Augenblick bereit ist, die ihr gegebenen „Aufträge wieder in Euren Schoos niederzulegen.“ In Folge dieses Berichtes ward der Beschlus^s gefaßt a) durch welchen die Räthe erklären: sie werden mit aller Beförderung einen neuen Constitutionsakt entwerfen, und dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorlegen; die Erhaltung und Sicherstellung der Menschenrechte, die Einheit der Republik und das Stellvertretungssystem sollen die Grundlagen der neuen Verfassung seyn: und es soll als ein Feind des Vaterlandes und des Volks angesehen werden, wer es unternehmen würde, eine Trennung der verschiedenen Theile der Republik, oder ihre Abreissung von derselben zu bewirken, oder eine Verfassung einzuführen, die mit den oben festgesetzten Grundsäzen nicht übereinstimmt.

Eine Proklamation der Räthe vom 17. Jenner b) that ohngefähr das gleiche dem Helvetischen Volke kund.

Leicht dürfte die Zehner-Commission besser gethan haben, wenn sie am 13. Jenner ihre Entlassung genommen hätte; ihr Bericht von diesem Tage, war weiter nichts als die Erklärung ihrer künftigen Unthätigkeit, und weit entfernt ihr durch Verstärkung verläumderischer Ausstreuungen neue Kräfte zu geben, stürzte sie in der öffentlichen Meynung. Allenthalben hatten die aufgefklärten Freunde des Vaterlands, die Verwandlung des Direktoriums in

a) N. Republ. Blatt S. 54.

b) N. Republ. Blatt S. 83.

einen provisorischen Vollziehungsraath, nur als den ersten Theil eines grösseren Planes angesehen; sie erwarteten zuverlässig, daß eine ähnliche Veränderung in der Gesetzgebung vorgehen, und daß die Räthe, deren Unfähigkeit das Gute zu wirken, kein Problem mehr war, in einen provisorischen gesetzgebenden Ausschuss von besserer Zusammensetzung würden verwandelt werden. Diese Erwartung ward getäuscht durch die Erklärung vom 13. Jenner, und der Beschluss, der die Beybehaltung der Einheit der Republik neuerdings proklamirte, und ihre Gegner als Feinde des Vaterlands behandelte, war vielleicht niemals weniger geschickt, die Freunde des Föderalismus zu schrecken, als in dem Augenblick, wo von Frankreich her, diesem letztern Systeme sehr günstig scheinende Winke, die sich freylich nur auf die momentanen Verhältnisse der fränkischen Regierung und auf ihre Friedensplane gründeten, eintrafen.

Es waren Anträge gemacht worden, die drey Erdirektoren in Anflagssland zu versetzen. a) Die Commission der Zehn war nicht dieser Meinung: „sie hatte einzigt, so drückt sie sich aus, „die Rettung der gemeinen Sache vor Augen; und sie glaubte „es eurer Würde angemessen, bey einer Veränderung, welche „den Triumph der Mäßigung, des Rechts und der ruhigen Ver- „nunft über die Willkür und über die Leidenschaften herbeyfüh- „ren sollte, sich blos auf den Zweck zu beschränken, jeden An- „schein von Nachre von euch, als dem beleidigten „Theile zu entfernen, und also blos den Vorschlag derje- „nigen Maßregeln der Sicherheit zu thun, die ihr bereits ge- „nommen habt.“ Man gieng also über den Antrag zur Tages- ordnung, und eben so über die von Laharpe und Sekretan eingefundten Rechtfertigungsschriften. b) Von der Zehner-Commission findet sich nun weiter in den Verrichtungen der Räthe keine Spur mehr, zwey von ihr in geheimen Sitzungen abgespiattete Berichte, über die auswärtigen Verhältnisse, und über den Finanzzustand der Republik ausgenommen, die weder bestimmte Anträge enthielten, noch solche Resultate zur Folge hatten.

Dagegen entwickelte sich allmählig das Angriffsysteem der

a) N. Rep. Blatt, S. 74. 187.

b) N. Rep. Blatt, S. 122, 129. 215.

Gegner der neuen Vollziehung. Diese hatte nicht umhin gekonnt, verschiedene ihrer Beamten, die der Laharpischen Direktorialpartei und ihren Grundsätzen allzusehr ergeben waren, und ihr Missvergnügen über den z. Jenner auch keineswegs verbargen, durch Männer zu ersezzen, die den wieder an die Tagesordnung gekommenen Grundsätzen des Rechtes und der Mäßigung treuer zu seyn versprachen: indes befolgte sie bey diesen Entsezungen einen sehr behutsamen und gemässigten Gang und nur als sie den Regierungs-Statthalter des Kantons Zürich, den die grosse Zahl der exclusiven Patrioten dieses Kantons als ihr Haupt ansah, entfernte, fieng man an in den Räthen gegen willkürliche Abseuzungen der besten Patrioten zu klagen; am 22. Februar a) schritt der grosse Rath über den von einem seiner Mitglieder gemachten Antrag, nach welchem der Vollziehungsausschuss in Zukunft keinen von dem souverainen Volke gewählten Beamten, oder ganze Tribunale von ihren Stellen entsezzen sollte, ohne vorher den gesetzgebenden Räthen die Ursachen davon anzugezeigen, zur Tagesordnung; hingegen fasste er einen Beschluss, der die Vollziehung auffordert, die Gründe von der Entsezung des Statthalters vom Kanton Zürich der Gesetzgebung mitzutheilen; der Senat verwarf denselben. b) Im Senat ward bey dieser Gelegenheit die Frage einer Commission zur Untersuchung übertragen: welche Gewalt der Vollziehungs-Ausschuss habe?

Unter die Rubrik der Verhältnisse der Gesetzgebung zu der Vollziehung müssen wir auch die Einladungen bringen, die von jener an diese ergiengen. Sie sind folgende:

a] Einl. den Räthen eine Uebersicht der Rückstände zu geben, die der Staat den Gliedern der gesetzlichen Behörden schuldig ist, und einen Bericht über die Mittel, welche derselbe um diese Rückstände zu bezahlen, besitzt c).

b] Einl. die über die Verhaftung des Herausgebers und Verlegers vom Nouvelliste Vaudois Auskunft begehrt d).

c] Einladung über die angebliche Bewachung des Repräsent-

a) N. Rep. Blatt, S. 350.

b) N. Rep. Blatt, S. 357.

c) Am 7 Januar. N. Rep. Blatt, S. 18.

d) Am 8 Januar. N. Rep. Blatt, S. 16, 40.

fanten Muße in der Nacht vom 7 bis zum 8 Januar, Bericht zu geben a).

d] Einl. das Getragen aller von dem ehemaligen Directoire angestellten Regierungskommissare untersuchen zu lassen, und den Räthen darüber Bericht zu erstatten, mit Auszeichnung derer, welche ihre Aufträge wohl oder übel vollzogen haben b).

e] Einl. die bernersche Dienstzinskasse einstweilen unter Aufsicht der Verwaltungskammer von Bern verwalten zu lassen, und über die Fortsetzung dieses Instituts Vorschläge zu machen c).

f] Einl. die Staatsrechnung bis Ende des Jahres 1799 ehestens und sobald möglich einzusenden d).

g] Einl. zu veranlassen, daß der erste Band des Tagblatts der Gesetze unverzüglich gedruckt werde e).

h] Einl. über den Verkauf oder die Verpachtung der Kloster-güter von Maria-Stein, Kanton Solothurn, Auskunft zu geben f).

i] Einl. über den Eingang und die Verwendung der beschlos-senen Abgabe von Ein vom Tausend, zu Unterstützung der durch den Krieg verunglückten Gegenden, Rechnung abzulegen g).

k] Einl. die Frage: ob das ehemalige Rathaus von Bern, Staats- oder Gemeindegut sey, zu beantworten h)

l] Einl. über die Handlungs-Verhältnisse, in denen sich Helvetien mit Frankreich befindet, Bericht zu erstatten. i).

m] Einl. zu Vorschlägen, nach welchen die Art der Losfau-fung der Zehenden und Grundzins zu beschleunigen, und zu er-leichtern sey k).

n] Einl. über alle gesetzwidrige Verkäufe von Nationalgü-

a) Am 11 Januar. N. Rep. Blatt, S. 66.

b) Am 22 Januar. N. Rep. Blatt, S. 198.

c) Am 5 Februar. N. Rep. Blatt, S. 298.

d) Vom 6 Februar. Tagbl. der Ges. III. S. 521.

e) Vom 8 Februar. N. Rep. Blatt, S. 385.

f) Vom 20 Febr. Tagbl. der Ges. III. S. 538.

g) Vom 20 Febr. Tagbl. der Ges. III. S. 537.

h) Vom 25 Febr. Tagbl. der Ges. III. S. 542.

i) Vom 21 Januar. Tagbl. der Ges. III. S. 507.

k) Vom 22 Februar. Tagbl. der Ges. III. S. 542.

tern, die vom ehemaligen Vollziehungs-Direktorium im Distrikte Dornach mögen bewirkt worden seyn, Gericht zu geben a).

Den Repräsentanten Lacoste und Herzog von Eßingen, wurden am 16 Januar und 12 Februar Urlaube ertheilt, um vom Vollziehungs-Ausschuss als Commissarien gebraucht werden zu können.

Die weiteren und eigentlichen gesetzgeberischen Arbeiten dieser zwey Monate sind folgende :

I. Allgemeine Gesetze.

a. Organisation der öffentlichen Gewalten.

1. Die Wahlen der Wahlversammlung des Kantons Solothurn werden gutgeheißen. (14 Januar. N. Rep. Blatt, S. 83.)
2. Eben so die des Kantons Baden. (19. Januar. N. Republ. Bl. S. 164.)
3. Eben so die des Kantons Zürich. (22. Jvn. N. Republ. Bl. S. 199.)
4. Eben so die des Kantons Thurgau. (6. Febr. N. Rep. Bl. S. 378.)
5. Eben so die des Kantons Gentis. (18 Febr. N. Rep. Blatt, S. 234. 330.)
6. Die Gültigerklärung der Wahlen im Kanton Linth wird vom Senat verworfen, wegen daben vorgenommener Ersekung verschiedener Beamten, die durch den Commissär Theiler unbefugter Weise waren entsezt worden. (N. Rep. Bl. S. 226.)
7. Der Gehalt der Mitglieder des Vollziehungs-Ausschusses wird auf 4000 Fr. bestimmt. (N. Rep. Bl. S. 223.)

b. Bürgerliche Verhältnisse.

Gesetz, welches die Bedingungen festsetzt, unter denen die Kinder eines neuen Gemeindbürgers in die Theilnahme der Gemeindgüter können eingekauft werden, und wodurch also das Gesetz vom 13. Februar 1799 vervollständigt wird. (8. Febr. Tagbl. der Ges. III. S. 522. N. Rep. Bl. S. 383.)

a) Vom 30 Januar. Tagbl. der Ges. III. S. 515.

c. Richterliche Gewalt.

1. Amnestiegesetz für politische Vergehungen seit Anfang der Revolution. (28. Febr. Tagbl. der Ges. III. S. 547. N. Rep. Bl. S. 145. 322.)
2. Gesetz, welches die in dem peinlichen Gesetzbuche bestimmten Strafen als Maximum erklärt und den Richtern bey eintretenden Milderungsgründen solche zu mildern, und wo das Gesetz Todesstrafe setzt, solche in eilfährige Kettenstrafe zu verwandeln, und in jedem andern Falle bis auf den vierten Theil die Strafe herabzusetzen, bevollmächtigt. (27. Jan. Tagbl. der Ges. III. S. 312. N. Rep. Bl. S. 191. 214. 234.)
3. Gesetz zu Einschränkung der Kassationen des obersten Gerichtshofes, welches erklärt: der oberste Gerichtshof könne aus keinem andern Motiv ein Civilurtheil kassiren, als erstlich wegen einer offensuren Verletzung der wirklichen Vorschrift eines Gesetzes; zweyten wegen überschrittener Competenz, und drittens wegen verlegten Rechtsformen; kein Urtheil soll kassirt seyn, es habe denn eines der einzeln ins Mehr gesetzten Motiven, die absolute Mehrheit des obersten Gerichtshofs erhalten. — Wenn in Civilsachen über ein schon kassirtes Urtheil, welches das Gericht der Suppleanten gleichfalls beurtheilt hat, die Kassation zum zweytenmal erhalten worden, so soll die Rechtsache zum endlichen Entscheid vor ein eignes schiedrichterliches Tribunal gewiesen werden, dessen Ausspruch keiner weiteren Kassation unterworfen ist. (20 Febr. Tagbl. der Ges. III. S. 532. N. Rep. Bl. S. 259.)
4. Gesetz, welches die Distriktsgerichte zu Criminalrichtern erster Instanz in Sachen, die nicht Hauptcriminalfälle sind, erklärt, und ein dieser Auslegung der Constitution widersprechendes Kreisschreiben des Justizministers aufhebt. (28 Febr. Tagbl. der Ges. III. S. 543. N. Rep. Bl. S. 113. 322.)
5. Gesetz, welches die vollziehende Gewalt berechtigt, Criminalurtheile, bey denen sie die Gesetze verlegt glaubt, vor den obersten Gerichtshof zur Kassation zu bringen, wenn schon weder der öffentliche Ankläger des Tribunals noch der Verurteilte dagegen Einspruch gethan hätten. (27. Febr. Tagbl. der Ges. III. S. 546. N. Rep. Bl. S. 330.)

d. Finanzen.

1. Kreditsbewilligung an das Justizministerium von 50,000 Fr. (10 Jan. N. Rep. Bl. S. 50.)
2. Kreditsbewilligung an das Ministerium des Innern von 250,000 Fr. (16. Jan. N. Rep. Bl. S. 102.)
3. Kreditsbewilligung an das Kriegsministerium, von 400,000 Fr. (1. Febr. Tagbl. der Ges. III. S. 517.)
4. Kreditsbewilligung für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten von 10,000 Fr. (22 Jan. Tagbl. der Ges. III. 507.)
5. Kreditsbewilligung für die Kanzley des Senats, von 2000 Fr. (16 Jan. N. Rep. Bl. S. 102.)
6. Kreditsbewilligung für das National-Schahamt, von 6000 Fr. (12 Febr. Tagbl. der Ges. III. S. 524.)
7. Gesetz, welches erklärt: die Notarienregister sind mit in der Ausnahme des 35. Art. des Gesetzes vom 7. Weintmonath 1798 über die Bestimmung der Auflagen begriffen, und also der Stempelung nicht unterworfen. (11. Febr. N. Rep. Bl. S. 400.)
8. Genehmigung des Verkaufs eines zu dem Schlosse Narwangen gehörigen Nationalguts. (12 Febr. Tagbl. der Ges. III. S. 526.)

e. Innere Administration.

Gesetz über den Bergbau, welches alle im Schoose der Erde in ihrer natürlichen Lagerstätte sich befindende Materialien, für Nationalgut erklärt, jeden Bergbau der Oberdirektion der Bergwerks-Administration unterwirft, und die Vollziehung begwältigt, bis zu einem künftigen vollständigen Bergwerks-Gesetze, diesen Zweig der National-Industrie zu leiten. (13 Febr. Tagbl. der Ges. III. S. 527. N. Rep. Bl. S. 218.)

II. Besondere Gesetze.

a. Begnadigungen.

1. Linderung der Strafe des Jos. Berchtold, von Geiswyl, Kanton Waldstätten. (20 Jan. der Tagbl. der Ges. III. S. 502.)

2. Nachlassung aller von dem Kantonsgerichte Baden über den B. Inelchen verhängten Strafen. (15 Febr. Tagbl. der Ges. III. S. 523.)

b. Gewilligungen.

1. Rücknahme der durch das Dekret vom 11. Weism. 1798, dem B. Grünisholz in Freyburg bewilligten Pension, und Verweisung des Geschäfts an den Richter. (9. Jan. der Tagbl. der Ges. III. S. 493.)
 2. Beauftragung des Vollziehungs-Ausschusses, das Entschädigungsbegehren des B. Phil. Eyer zu untersuchen, und dieses Geschäft auf eine billige, gerechte und wo möglich gütliche Weise zu beenden. (28. Jan. Tagbl. der Ges. III. S. 513.)
 3. Bewilligung, daß die Gemeinde Bauen, Kanton Waldstätten, ein eigenes Kirchspiel bilden möge. (5 Febr. Tagbl. der Ges. III. S. 520.)
 4. Erklärung, daß das Dekret vom 7. Christm. 1799, welches die Höfe im sogenannten Hölzli der Gemeinde Altenburg, Kanton Aargau, einverleibt, solches ohne Nachtheil für die Anteilhaber an den Gemeindgütern dieser Gemeinde thue. (12 Febr. Tagbl. der Ges. III. S. 525.)
 5. Besluß, welcher der Gemeinde Hilferdingen, Kanton Luzern, ihre Vereinigung mit dem Kirchspiele Ufhausen bewilligt. (22. Febr. Tagbl. der Ges. III. S. 538.)
-

Zu Vervollständigung dieser Uebersicht der Gesetzgebung während der Monathe Januar und Februar, müssen wir noch verschiedener Gegenstände gedenken, mit denen sich von den beyden Abtheilungen der Gesetzgebung, einstweilen nur noch die eine beschäftigte.

Der grosse Rath fasste zwey Beschlüsse, die im Monath März vom Senat angenommen wurden, von denen der eine die vollziehende Gewalt bevollmächtigt, die unvermeidlichen Kriegslasten nicht nur auf die verschiedenen Gemeinden eines und des selben Kantons, sondern auf die verschiedenen Kantone, so viel möglich

möglich gleichmässig zu vertheilen a); der andere ein Strafgesetz gegen diejenigen enthält, die die Bedingungen nicht befolgen würden, unter denen sie Milderung irgend einer Straffentenz empfangen hätten b). Er hatte ein Gesetz über die Organisation des Vollziehungs-Ausschusses c) und ein anderes gegen Holzfreiheit d) entworfen, die beide ihrer Mangelhaftigkeit wegen vom Senat verworfen wurden. Er beschäftigte sich mit Vorbereitung eines Gesetzes über die Hausrer e) und eines andern über die Weid Dienstbarkeiten f). Er ward vom Vollziehungs - Ausschusse aufgefordert, die im peinlichen Gesetzbuche vorhandenen Lücken auszufüllen g), und empfing von ihm einen Vorschlag zu Sittengerichten h). Er ernannte eine Commission zu Abfassung des bürgerlichen Gesetzbuches i). Er erhielt am 15. Januar eine verächtete Botschaft des gewesenen Direktoriums, die ein neues Gesetz zu Befriedigung der Entschädnisse begehrenden Patrioten von Zürich und Freyburg verlangt k); er verwies diese Botschaft an eine Commission, bey der sie seither liegen blieb; er hob endlich seine über eine Botschaft des Direktoriums wegen Beurtheilung der Interims - Regierung von Zürich niedergesetzte Commission auf l), weil die neue vollziehende Gewalt keiner Antwort auf jene Botschaft mehr bedurfte.

Der Senat ließ sich am 15. Januar von seiner in Mehrheit und Minderheit zerfallenen Constitutions-Commission die Entwürfe der neuen Verfassung vorlegen. Derjenige der Majorität m), war auf das System der wählbaren Bürger und auf ein

a) N. Rep. Bl. S. 249.

b) N. Rep. Bl. S. 362.

c) N. Rep. Bl. S. 188. 250.

d) N. Rep. Bl. S. 300.

e) N. Rep. Bl. S. 56. 355.

f) N. Rep. Bl. S. 117.

g) N. Rep. Bl. S. 211.

h) N. Rep. Bl. S. 353.

i) N. Rep. Bl. S. 363.

k) N. Rep. Bl. S. 93.

l) N. Rep. Bl. S. 258.

m) Von Usteri vorgetragen. S. N. Rep. Bl. S. 57. 66.

Landgeschworenengericht, welchem zu den allgemeinen Beamtheiten der Republik die Ernennungen zukämen, gegründet; er schlug einen während 6 Monaten des Jahrs versammelten Landrath von 24 Gliedern, dem die Entwurfung der Gesetze, und einen während 4 Monaten versammelten Volksausschuss von 90 Gliedern, dem die Annahme derselben zukommen sollte; einen Staatsrath von 9 Gliedern; eine Zentralverwaltung, Friedensbezirke und Landschaftsgerichte, nebst einem Kassationsgericht, und eine neue Eintheilung Helvetiens in 10 Landschaften vor. Der Entwurf der Minorität a) theilt Helvetien in 90 Distrikte ohne Landschafts-Abtheilungen, und behält die Volkswahlen, theils unmittelbar, theils durch 18 Wahlversammlungen bey; die gesetzgebenden Räthe, wovon sie den einen der Einleitungs- und den andern den Prüfungs-Rath nennt, stellt sie in gleicher Anzahl auf, und zum Vollziehungs-Rath will sie 18 Männer berufen, denen sie theils die eigentliche Vollziehung, theils den Staatsrath, theils die Zentralverwaltung, und theils das Schatzamt überträgt. In jedem der 360 Viertheile lässt sie neun Richter erwählen, und ihre 90 Distriktsgerichte sind höchste und letzte Instanz; sie stellt eigentlich einen Constitutionserhalter auf, der aus den Präsidenten aller Distriktsgerichte von ganz Helvetien zusammengesetzt ist, welcher im Fall eines Eingriffes in die Constitution zusammen berufen werden soll.

Nachdem man den Januar durch, über die Weise, wie diese Entwürfe sollten behandelt werden, debattirt hatte, wurden im Februar die Diskussionen eröffnet und die Grundsätze der wählbaren Bürger sowohl als eines National-Wahlkorps verworfen, also der Majoritäts-Entwurf beseitigt.

Der Senat hörte einen Bericht b) über alle von helvetischen Bürgern an die Constitutions-Commission geschehenen Einladungen an. — Endlich wurden in seiner Mitte zwey einander entgegengesetzte Anträge in Rücksicht auf die Behnden gemacht, von

a) Von Crauer vorgetragen. S. N. Rep. Bl. S. 93. 166.

b) Von Usteri. S. N. Rep., Tagbl. S. 157.

denen der eine a) die Verzichtleistung von Seite des Staats auf allen Loslauf derselben, und der andere b) ihre Wiederherstellung forderte. Sie blieben beyde ohne Erfolg.

II.

An Bonaparte.

Mit Ehrfurcht nenn' ich dich, du grösster deiner Brüder!
Und staunend schaut mein stummer Blick auf dich!
Noch Eins: Gieb unser Glück, uns unsre Freyheit wieder,
Und unsre Herzen lieben dich!

Joh. Rud. Wyß.

- a) Von Cart. S. N. Rep. Bl. S. 251.
b) Von Flüe. S. N. Rep. Bl. S. 263.
-